

## Geschäftsordnung

### des Aufsichtsrates der Sprinkenhof GmbH

#### Übersicht

<b>§ 1 Rechte und Pflichten</b> .....	1
<b>§ 2 Vertretung</b> .....	1
<b>§ 3 Einberufung</b> .....	2
<b>§ 4 Sitzungsleitung, Teilnahme</b> .....	2
<b>§ 5 Beschlussfassung</b> .....	3
<b>§ 6 Niederschriften</b> .....	3
<b>§ 7 Ausschüsse</b> .....	4
<b>§ 8 Vertraulichkeit</b> .....	4

#### § 1 Rechte und Pflichten

Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates und seiner Mitglieder ergeben sich aus der Satzung, den gesetzlichen Bestimmungen, der Geschäftsanweisung des Aufsichtsrates für die Geschäftsführung und dieser Geschäftsordnung.

#### § 2 Vertretung

Der Aufsichtsrat wird nach außen und gegenüber den anderen Organen der Gesellschaft durch seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende, ist dieser bzw. diese verhindert, durch den stellvertretenden Vorsitzenden bzw. die stellvertretende Vorsitzende vertreten.

## § 3 Einberufung

- (1) Der Aufsichtsrat soll einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr tagen. Die Termine sollen zu Beginn des Jahres festgelegt werden.
- (2) Die Einladungen zu den Sitzungen ergehen im Auftrage des bzw. der Vorsitzenden des Aufsichtsrates durch die Geschäftsführung. Sie sollen möglichst frühzeitig versandt werden. Ist ein Mitglied verhindert, soll es dies dem bzw. der Vorsitzenden oder der Geschäftsführung rechtzeitig mitteilen.
- (3) Tagesordnungen sowie erläuternde Unterlagen sollen spätestens 12 Werktage vor der Sitzung den Mitgliedern des Aufsichtsrates vorliegen. In dringenden Fällen braucht die Frist nicht eingehalten zu werden.
- (4) Im Übrigen gelten für die Einberufung des Aufsichtsrates die aktienrechtlichen Bestimmungen.

## § 4 Sitzungsleitung, Teilnahme

- (1) Der bzw. die Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfalle sein bzw. ihr Stellvertreter bzw. Stellvertreterin leitet die Sitzungen des Aufsichtsrates. Sind diese verhindert, so übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz.
- (2) An den Sitzungen nimmt grundsätzlich die Geschäftsführung teil. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt der Aufsichtsrat.
- (3) Der bzw. die Vorsitzende kann die Behandlung von Anträgen und Fragen, die nicht mit Gegenständen der Tagesordnung zusammenhängen, auf eine spätere Sitzung verschieben. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung bezeichnet sind, kann nur beschlossen werden, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind und kein Mitglied des Aufsichtsrates dem Verfahren unverzüglich widerspricht.

## § 5 Beschlussfassung

- (1) Abstimmungen finden offen statt. Bei Personalentscheidungen kann der bzw. die Vorsitzende des Aufsichtsrates auf Antrag eines Aufsichtsratsmitgliedes eine geheime Abstimmung zulassen, wenn schutzwürdige Interessen eines Mitgliedes dieses erfordern. Der oder die Vorsitzende hat die Entscheidung über die Art der Abstimmung nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen.
- (2) Aufsichtsratsmitglieder, die bei einem Beratungsgegenstand persönlich beteiligt sind, dürfen an der Beschlussfassung über diesen Beratungsgegenstand nicht teilnehmen.
- (3) Eine Beschlussfassung kann auch schriftlich, fernschriftlich (Telegramm, Telex, Telekopierer) oder fermündlich durchgeführt werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.

## § 6 Niederschriften

- (1) Die Geschäftsführung hat über jede Sitzung eine Niederschrift zu fertigen, in der der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates sowie auf Wunsch einzelner Mitglieder des Aufsichtsrates deren Abstimmungsverhalten anzugeben sind.
- (2) Die Niederschriften sind dem bzw. der Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfalle dem Stellvertreter bzw. seiner Stellvertreterin möglichst binnen zwei Wochen nach der Sitzung zur Unterzeichnung vorzulegen und anschließend allen Aufsichtsratsmitgliedern zu übersenden. Die Niederschriften sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Für einen schriftlich, fernschriftlich oder fermündlich zustande gekommenen Beschluss gilt Entsprechendes.

## § 7 Ausschüsse

- (1) Die Aufgaben eines Ausschusses des Aufsichtsrates und die ihm zustehenden Befugnisse sind mit dem Beschluss des Aufsichtsrates über seine Bildung festzulegen.
- (2) Mitglieder des Aufsichtsrates, die nicht Mitglieder des Ausschusses sind, haben das Recht, als Gast an allen Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen. Sie sind von jeder Ausschusssitzung mindestens drei Werktage vorher zu unterrichten.
- (3) Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt.
- (4) Auf das Verfahren der Ausschüsse finden neben den Bestimmungen der Satzung die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung. Die Niederschriften über die Sitzungen der Ausschüsse sind allen Mitgliedern des Aufsichtsrates zu übersenden.

## § 8 Vertraulichkeit

Die Beratungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse, einschließlich schriftlicher Unterlagen, sind vertraulich zu behandeln.

Zuletzt in der Sitzung des Aufsichtsrates der Sprinkenhof GmbH beschlossen am 11.06.2013.